



Bundesamt für Strassen (ASTRA)
Herr Rudolf Dieterle
Direktor
3003 Bern

Bern, 31. Januar 2007

Zuständig: Heinz Hänni
Sekretariat: Séverine Maridor
Dokument: 070130 Stellungnahme ARV.doc

Änderung der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV; SR 822.221) Anhörung

Sehr geehrter Herr Dieterle
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie wir vernehmen mussten, sind Sie zurzeit daran, oben genannte Anhörung durchzuführen. Obwohl auch die Landwirtschaft in verschiedenen Punkten von vorgeschlagenen Änderungen der ARV betroffen sein wird, wurde der Schweizerische Bauernverband (SBV) nicht eingeladen, sich vernehmen zu lassen. Wir erlauben uns trotzdem, uns zu den aus Sicht Landwirtschaft wichtigsten Punkten zu äussern.

Grundsätzliche Erwägungen

Auch wenn der Grossteil der Änderungen zur ARV für die Landwirtschaft ohne Konsequenzen bleibt, so haben wir doch einige Änderungen identifiziert, welche die landwirtschaftlichen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer direkt betreffen. Wir konzentrieren uns in unserer Stellungnahme in der Folge auf die für die Landwirtschaft wichtigsten drei Bereiche:

- Fahrtenschreiber;
- Milchtransporte;
- Einsatzradius von landwirtschaftlichen Traktoren.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Anhörungsvorlage haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 4 Abs. 1 Best. a. (Fahrtenschreiber)

Fahrtenschreiber sollen neu erst wieder ab einer Mindestgeschwindigkeit von 40 km/h vorgeschrieben werden (heute ab 30 km/h). Die per 1. Oktober 1995 in Kraft getretene Regelung der Fahrtenschreiberpflicht ab 30 km/h hat insbesondere bei Kommunalfahrzeugen und

gewerblichen Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h viel technischen und administrativen Aufwand nach sich gezogen. Gewerbliche Traktoren werden hauptsächlich zur Bewirtschaftung des eigenen Landwirtschaftsbetriebes eingesetzt, die Traktoren werden im Nebenerwerb aber auch für gewerbliche Arbeiten eingesetzt (Böschungen mähen, Grüngutzerkleinerung usw.). Für gewerbliche Transporte sind Traktoren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h unbedeutend. Die Wiederherstellung des Zustandes von vor dem 1. Oktober 1995 wird vom SBV begrüsst.

Art. 4 Abs. 1 Best. I. (Milchtransporte)

Milchsammeltransporte profitierten bis heute von einer Ausnahmeregelung. Neu sollen diese Transporte der ARV unterstellt werden. Dies mit der Begründung, dass auch das europäische Recht Milchsammeltransporten keinen Sonderstatus mehr zukommen lässt. Dabei wird aber vergessen, dass die Ausnahmen, wie sie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement per 17. Juli 1997 definierte, auch heute noch Gültigkeit haben. Milchsammeltransporte sind Transporte, die sich auf ein einziges Gut beschränken und im Auftrag von einigen wenigen, grösseren Firmen abgewickelt werden. Die Transporte erfolgen in der Regel täglich und auf definierten Routen. Zusätzliche Auflagen (auch mit dem Argument des Arbeitsgesetzes) drängen sich deshalb nicht auf.

Antrag: Der bisherige Text ist zu belassen.

Art. 4 Abs. 4 (Einsatzradius von landwirtschaftlichen Traktoren)

Neu soll die Ausnahmeregelung für Traktoren nur noch in einem Einsatzradius von 100 km des eigenen Betriebes gelten (bisher ohne km-Begrenzung). Die geplante Verschärfung wird vom SBV klar abgelehnt. Eine solche ist willkürlich und widerspricht dem immer wieder geforderten wirtschaftlichen Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen. Bäuerinnen und Bauern werden heute von allen Seiten dazu angehalten, vermehrt überbetrieblich zusammenzuarbeiten (Lohnunternehmer, Maschinenringe). Gewisse Betriebe sind deshalb dazu übergegangen, ihre Maschinen teilweise zu vermieten. Die Einführung eines Einsatzradius für landwirtschaftliche Maschinen zielt somit völlig an der Realität vorbei und würde nur ein weiteres Hindernis für die unternehmerische Freiheit der Landwirtschaftsbetriebe bedeuten.

Antrag: Der bisherige Text ist zu belassen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor